

UNFALL - Kollektivunfall für Vereine - UN1052.16

1. Versichert sind Unfälle, welche die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine erleiden.
2. Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle bei der nicht berufsmäßigen und unentgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.
3. Vom Versicherungsschutz umfasst sind Unfälle der versicherten Mitglieder.
 - 3.1 bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird;
 - 3.2 bei im Auftrage des Vereines verrichteten Besorgungen.
4. ebenso umfasst sind Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 1 - 3. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde (z.B. Hilfeleistung nach Unfall).
5. Abweichend von Art. 6, Pkt. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Unfälle des Versicherten als Fluggast.
6. Die Bestimmungen des Art.6, Pkt 3 und des Art. 12 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB in Bezug auf Kinderlähmung, durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose sowie Impffolgeschäden durch Schutzimpfungen finden keine Anwendung.

In Ergänzung zu den Punkten 1 - 6 gelten für nachstehend angeführte Vereine folgende zusätzliche Vereinbarungen:

- Skeletonvereine und Schibobvereine:

Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

- Jagdvereine:

Unfälle bei der Handhabung von Jagdwaffen gelten als mitversichert.

- Radfahrvereine:

Unfälle bei der Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

- Schwerathletikvereine und Ranglervereine:

Unfälle beim Boxen, Freistilringen und bei Kampfsportarten mit Vollkörperkontakt sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- Schivereine:

Versichert sind auch Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren.

Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben sowie am öffentlichen Training hiezu sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

- Touristenvereine:

Versichert sind auch Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren sowie beim Schilaulen.

Unfälle bei Kletter- und Gletschertouren sind nur bei besonderer Vereinbarung und unter der Voraussetzung mitversichert, dass Touren, die in der Regel mit Führern gemacht werden, nur in Begleitung autorisierter Bergführer oder mit dem Alpinismus vertrauter Personen unternommen werden.

Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Schilaulens und Schispringens sowie am öffentlichen Training hiezu sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.